



---

## Aktueller Begriff

### Die Unterbringung psychisch Kranker nach geltendem Recht

---

Im Kontext der seitens der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen beabsichtigten Neuregelung des Rechts der **Sicherungsverwahrung** (BT-Drs. 17/3403) soll ein Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) erlassen werden. Mit diesem Gesetz soll die zwangsweise Unterbringung von jenen Sicherungsverwahrten oder ehemals Sicherungsverwahrten gewährleistet werden, die in Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 (Nr. 19359/04) bereits entlassen worden sind oder aber zu entlassen wären, wenn keine Änderung der Rechtslage erfolgt. Psychische Störungen bzw. Krankheiten können auch nach geltendem Recht Grundlage einer zwangsweisen Unterbringung sein. Unterscheiden lassen sich hierbei strafrechtliche, zivilrechtliche sowie öffentlich-rechtliche Unterbringung.

#### **Strafrecht**

Das Strafrecht befasst sich mit psychischen Erkrankungen und Störungen vor allem unter dem Aspekt der **Schuldfähigkeit** von Straftätern. Nach § 20 Strafgesetzbuch (StGB) handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat wegen einer „krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“ Wer aufgrund von § 20 StGB nicht schuldfähig ist, kann wegen der von ihm begangenen Tat nicht zu den in den jeweiligen Delikten angedrohten strafrechtlichen Sanktionen – insbesondere also auch nicht zu einer Freiheitsstrafe – verurteilt werden. Auch die Anordnung der Sicherungsverwahrung kommt nicht in Betracht. Das Gericht hat den Betreffenden ausdrücklich freizusprechen. Es muss jedoch gleichzeitig die zwangsweise **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit **gefährlich** ist (§ 63 StGB). Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird unbefristet angeordnet. Sie kennt keine gesetzliche Höchstgrenze und kann deshalb auch lebenslang fort dauern. Die Strafvollstreckungskammer muss jeweils nach Ablauf eines Jahres erneut prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist (§ 67e StGB). Unter den Begriff der **krankhaften seelischen Störung** im Sinne des § 20 StGB werden die auf einem nachweisbaren somatisch-pathologischen Prozess beruhenden psychischen Anomalien subsumiert. In Betracht kommen hier etwa Paralyse, Hirnarteriosklerose und genuine Epilepsie, Zustände nach Hirnverletzungen oder Vergiftungen, altersbedingte Hirnabbauprozesse wie Alzheimer oder senile Demenz und

---

Nr. 74/10 (09. November 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Folgeerscheinungen von Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit. Weiterhin zählen hierzu die zu den Formenkreisen der Schizophrenie und der Zykllothymie (bipolare Störung) gehörenden psychischen Krankheiten. Das Tatbestandsmerkmal der **tiefgreifenden Bewusstseinsstörung** findet Anwendung bei nichtkrankhaften Zuständen, die etwa auf Erschöpfung, Übermüdung, Schlaftrunkenheit oder Hypnose beruhen. Der in praxi häufigste Fall einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung nach § 20 StGB ist der hochgradige Affekt. Unter **Schwachsinn** im Sinne des § 20 StGB wird die angeborene oder auf seelischer Fehlentwicklung beruhende Intelligenzschwäche ohne nachweisbare organische Ursache verstanden. Die **anderen schweren seelischen Abartigkeiten** umfassen namentlich Psychopathien und Persönlichkeitsstörungen. Zu ihnen gehören etwa die „Borderline“-Persönlichkeitsstörung, die „gemischte“ Persönlichkeitsstörung, die „kombinierte Persönlichkeitsstörung“, die dissoziale Persönlichkeitsstörung, die schizotype Persönlichkeitsstörung, die paranoide Persönlichkeitsstörung sowie Neurosen und Triebstörungen. „Schwer“ ist die Abartigkeit, wenn sie so erheblich ist, dass sie von der Durchschnittsnorm des seelischen Zustandes nicht weniger abweicht als die krankhafte seelische Störung und daher – auf Grund einer Ganzheitsbetrachtung von Täter und Tat – als Beeinträchtigung des Persönlichkeitskerns gedeutet werden kann.

### Zivilrecht

Auch das Zivilrecht eröffnet Wege zu einer zwangsweisen Unterbringung von psychisch Kranken. Eine zwangsweise Unterbringung kann hier durch einen entsprechend bevollmächtigten **Betreuer** der betroffenen Person veranlasst werden, wenn sie **zum Wohl des Betreuten** erforderlich ist, weil aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (§ 1906 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). Die Unterbringung ist grundsätzlich nur mit Genehmigung des **Betreuungsgerichts** zulässig.

### Öffentliches Recht

Grundlage für eine zwangsweise Unterbringung kann auch das öffentliche **Gefahrenabwehrrecht** der Länder sein, wenn eine Person psychisch erkrankt ist und sie infolgedessen eine erhebliche Gefährdung für sich selbst oder für die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** darstellt. Das zumeist in den 1990er Jahren reformierte Landesrecht regelt dabei die Unterbringung bisweilen speziell in besonderen Unterbringungsgesetzen (so in Bayern, Baden-Württemberg und im Saarland); überwiegend erfolgt die Regelung zusammen mit Hilfen für psychisch Kranke in einem Gesetz über psychisch kranke Personen oder psychische Krankheiten.

#### Quellen:

- Lackner/Kühl, Kommentierung zu § 20 StGB, in: dies., Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage 2007.
- Schmidt-Recla, Kommentierung zu §§ 312 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2010.
- Boetticher/Nedopil/Bosinski/Saß, Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSZ) 2005, S. 57 ff.
- Kinzig, Das Recht der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland, in: NSZ 2010, S. 233 ff.
- Trips-Hebert, Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern – Zur Rechtslage im europäischen Ausland, Infobrief, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (WD 7 – 3010 – 231/10), 2010 (abrufbar unter: [http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/gefaehrliche\\_straftaeter.pdf](http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/gefaehrliche_straftaeter.pdf) [Stand: 29.10.2010]).